

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UNIGARANT SCHIFFSREISEVERSICHERUNG VVK UGB

Lassen Sie sich Ihre Urlaubsfreude nicht nehmen

Sie fahren in den Urlaub, um die Freiheit zu genießen, um zu tun und zu lassen, was Sie wollen.

Diese Urlaubsfreude lassen Sie sich durch nichts und von niemandem nehmen. Die nachstehend aufgeführten Tipps können Ihnen dabei helfen. Sollten diese Tipps auf Ihre Situation nicht zutreffen, suchen Sie dann immer nach der bestmöglichen Lösung.

- Nehmen Sie möglichst wenig Wertsachen mit in den Urlaub wie Foto-, Video- und Audiogeräte, Schmuck, Armbanduhren und Bargeld.
- Tragen Sie Geld, Scheckkarten, Schecks und Reisepapiere immer auf verdeckte Weise bei sich, in einem Brustbeutel oder in einer Gürteltasche und halten Sie mit Kameras und Taschen möglichst viel Körperkontakt.
- Beladen Sie Ihr Auto ausschließlich am Tag der Abreise.
- Parken Sie Ihr Auto bei Ruhepausen vorzugsweise an einer Stelle, wo sie es im Auge haben.
- Lassen Sie niemals Wertsachen oder wertvolle Papiere im Fahrzeug zurück wie Geld, Schecks, Scheckkarten und Reisepapiere.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr übriges Gepäck nicht von außen sichtbar im Kofferraum liegt.
- Schließen Sie Ihr Fahrzeug immer sorgfältig ab, auch bei Ruhepausen oder beim Tanken.
- Nehmen Sie bei einer Übernachtung unterwegs Ihr Gepäck mit in die Unterkunft.
- Entladen Sie Ihr Auto am Tag der Ankunft.

Haben Sie Ihr Urlaubsziel erreicht?

- Lassen Sie Ihre Wertsachen und wertvollen Papiere nicht unbeaufsichtigt zurück. Benutzen Sie Schließfächer, falls vorhanden.
- Notieren Sie die Nummern Ihrer Reisepapiere wie die Telefonnummer der Notrufzentrale, die Nummern von Reisepass oder Personalausweis, Führerschein und Kraftfahrzeugschein, Auto-, Reise- und Krankenversicherung, Scheckkarte(n) und Kreditkarte(n). Bewahren Sie diese Notiz immer getrennt von den Papieren auf oder bei jemandem zu Hause, den Sie jederzeit anrufen können.
- Sollte trotz dieser Vorsorge doch etwas schief gehen, erstatten Sie dann bei einem Diebstahl oder bei Verlust von Gepäck, von Reisepapieren und/oder Geld oder wenn Sie diese Sachen vermissen immer gleich Anzeige bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift des Anzeigeprotokolls.

EMPFEHLUNG BEI DIEBSTAHL, VERLUST, UNFALL ODER KRANKHEIT

Erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust von Gepäck, Reisepapieren und/oder Geld immer direkt eine Anzeige bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift oder Kopie des Anzeigeprotokolls. Dies ist nicht nur für die Entschädigung Ihres Schadens notwendig, sondern auch für das ausfindig machen Ihrer Sachen und das Retournieren, wenn die Sachen gefunden werden.

- **Bei Krankheit/Körperverletzung: auf der Stelle einen Arzt konsultieren und Rechnungen u.Ä. aufbewahren.**
- **Bei (Verkehrs)unfällen: ein Unfallprotokoll erstellen lassen und um Zeugenerklärungen bitten.**
- **Bei Gepäckschaden: die beschädigten Sachen aufbewahren.**

SCHADENSANZEIGE

Nach Ankunft zu Hause den Schaden innerhalb von 14 Tagen anzeigen mittels „Schadenmeldungsformular Reiseversicherung“, das bei allen ANWB-Niederlassungen erhältlich ist.

REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Auf diese Versicherung ist niederländisches Recht anzuwenden. Hinsichtlich eventueller Reklamationen und/oder Streitigkeiten bezüglich der Vermittlung, des Zustandekommens oder der Ausführung dieses Vertrages können Sie sich schriftlich an die Geschäftsführung der Unigarant NV wenden (Adresse: Unigarant N.V., Postbus 50 000, 7900 RP Hoogeveen, Niederlande). Falls Sie sich mit der Antwort der Geschäftsführung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an

die „Stichting Klachteninstituut Verzekeringen“ (Stiftung Beanstandungen Versicherungen), Postbus 93560, 2509 AN Den Haag, Niederlande, wenden. Diese Stiftung kann für beide Parteien eine unverbindliche Empfehlung abgeben.

ALLGEMEINES

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Schadeneignis:** Ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, aus denen eine Schadenersatzverpflichtung erwachsen kann und von denen für Sie als Versicherungsnehmer und/oder Anspruchsberechtigter sowie für uns beim Abschluss des Vertrages unsicher war, dass sich daraus ein Schaden ergibt oder unter normalen Umständen ergeben könnte.
- 1.2 Hausgenosse(n):** Person(en), die an derselben Adresse polizeilich gemeldet ist/sind.
- 1.3 Ständige Wohnung:** Die Adresse, an der die versicherte Person im Melderegister eingetragen ist.
- 1.4 Versicherer:** Unigarant N.V. als Bevollmächtigte der UVM Versicherungsgesellschaft N.V. in Hoogeveen.
- 1.5 Versicherte Personen:** Jedes Mitglied der Reisegesellschaft.
- 1.6 Versicherungsnehmer:** Die Person, auf deren Namen die Versicherung abgeschlossen wird.
- 1.7 Versicherungsschein:**
 - Das von der Unigarant unterschriebene Dokument, das dem Versicherungsnehmer als Nachweis für den Abschluss und den Umfang der Versicherung ausgestellt wird.
 - Das von der Jachtvermietungsfirma oder der Buchungsagentur/Charteragentur ausgefertigte, an den Versicherungsnehmer abgegebene Buchungsdokument, in dem der Abschluss und der Umfang der Versicherung angegeben ist.
 - Ein Nachweis, dass die Versicherung bezahlt worden ist. Dieser Nachweis ist nicht in Kraft, wenn die Bezahlung nachträglich rückgängig gemacht wird.
- 1.8 Verwandte 1. und 2. Grades:**
 - 1. Grades:** Ehefrau/Ehegatte/Lebenspartner, (Schwieger/Stief)eltern, (angeheiratete, Stief)kinder.
 - 2. Grades:** Brüder, (Stief)schwestern, Schwäger(innen), Großeltern und Enkel.
- 1.9 Schriftlich:** per Brief oder Karte sowie per Fax oder E-Mail. Eine Nachricht senden wir Ihnen an die uns zuletzt bekannte Anschrift.
- 1.10. Reise:** Unter Reisen werden hier ausschließlich Freizeit- und Erholungsreisen verstanden.

Artikel 2 Grundlage

Grundlage für diese Versicherung sind die von Ihnen gemachten Angaben und die Police, die wir ausgestellt haben.

Artikel 3 Versicherungsschutz besteht:

- 3.1 für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen für die Dauer der Reise;
- 3.2 für Bestandteile, für die Prämie bezahlt worden ist. Für kostenlos mitversicherte Kinder unter 5 Jahren besteht derselbe Versicherungsschutz wie für den Versicherungsnehmer;
- 3.3 abhängig von der bezahlten Prämie:
 - a. in den Benelux,
 - b. in Europa,
 - c. in der ganzen Welt.

Beginn des Versicherungsschutzes und Bedenkzeit

- 3.4 Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht anders vereinbart, an dem Tag, wie im Versicherungsschein angegeben um 00.00 Uhr.
- 3.5 Bei Abschluss der Versicherung haben Sie eine Bedenkzeit von 2 Wochen, die jedoch immer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Deckung endet.

Automatische Verlängerung:

Die Versicherung bleibt ohne zusätzliche Prämie in Kraft, wenn und solange eine versicherte Person infolge eines notwendigen, längeren Aufenthalts

anderswo im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis noch nicht in seine ständige Wohnung zurückgekehrt ist.

Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen:

Soweit, wenn diese Versicherung nicht bestünde, eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, älteren Datums oder nicht, oder aufgrund von Gesetzen oder anderen Regelungen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Es kommt dann nur der Schaden für eine Entschädigung in Betracht, der den Betrag übersteigt, den die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen kann.

- 3.6 Die Folgeschäden-/Kautionssummenversicherung und die Reiserücktrittskosten-Versicherung sind in Kraft vom Datum des Reiseantritts an bis zum Datum der Reisebeendigung, wie auf der Police angegeben.

Artikel 4 Prämienerrstattung

Wird die Reiseversicherung vor In-Kraft-Treten annulliert, so erstattet die Unigarant die von dem Versicherungsnehmer bezahlte Prämie (exklusive Versicherungsgebühren). Die Erstattung findet ausschließlich auf ein von der versicherten Person angegebenes Bank- oder Postgirokonto in den Niederlanden statt. Falls der Versicherungsnehmer nicht über ein niederländisches Konto verfügt, muss die Bankleitzahl. Falls der Versicherungsnehmer nicht über ein niederländisches Konto verfügt, müssen der Unigarant auf jeden Fall die Bankleitzahl und Kontonummer eines ausländischen Kontos mitgeteilt werden.

Artikel 5 Prämienzahlung

- 5.1 Die Versicherungsprämie ist vorab zu zahlen. Wenn die Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt wurde, wird die Deckung ab dem Eingangsdatum der Versicherung ohne weitere Inverzugsetzung ausgesetzt. Unter der Prämie ist hier zu verstehen: die Prämie, die Kosten und die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung zu zahlen hat.
- 5.2 Falls die Unigarant sich dazu gezwungen sieht, die Prämie auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg einzuziehen, sind alle damit einhergehenden Kosten für Rechnung des Versicherungsnehmers.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist auch weiterhin dazu gehalten, die Prämien und dazugehörigen Kosten zu zahlen.
- 5.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges wird erst nach einem (1) Tag nach Zahlungseingang aller fälligen Beträge die Versicherungsdeckung gewährt und nur dann, wenn die Versicherung zwischenzeitlich nicht von der Unigarant beendet wurde. Schäden, die sich in dem Zeitraum ereigneten, in dem wegen Zahlungsverzug kein Anspruch auf Deckung bestand, sind von der Deckung ausgeschlossen.

Artikel 6 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln (7:942 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Forderung verjährt nach 6 Monaten, nachdem wir diese per Einschreiben zurückgewiesen haben.

Artikel 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet:

- 7.1 der Unigarant den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- 7.2 den Schaden möglichst gering zu halten und unsere Anweisungen oder aber die des von uns hinzugezogenen Sachverständigen zu befolgen;
- 7.3 der Unigarant Ihre volle Mitarbeit zu gewähren und alles zu unterlassen, was unseren Interessen schaden könnte;
- 7.4 der Unigarant innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen zu verschaffen und Unterlagen einzureichen, wie zum Beispiel Haftbarmachungen (auch per E-Mail) und Vorladungen;
- 7.5 im Falle von Verschwinden oder Verlust oder aber bei Einbruch, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus, Tumulten oder anderen Straftaten sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- 7.6 keine Zusagen zu machen, Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen, die unseren Interessen schaden könnten;
- 7.7 bevor Sie beschädigte Sachen reparieren lassen und/oder Reste vernichten, erst Rücksprache mit der Unigarant zu halten;
- 7.8 bevor Sie auf beschädigte Sachen verzichten, erst Rücksprache mit der Unigarant zu halten;
- 7.9 den Schadenfall und den Schadenumfang nachzuweisen oder aber glaubhaft zu machen;

- 7.10 im Todesfall oder im Falle einer Krankenhausaufnahme infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder anderer schwerwiegender Umstände, die Unigarant innerhalb von 24 Stunden über die ANWB-Notrufzentrale entsprechend zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
- 7.11 folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Abschrift(en) von Protokollen beziehungsweise Anzeigeprotokollen;
- b. Rechnungen und/oder andere Beweismittel bezüglich Umfang oder Ursache des Schadens;
- c. Bescheinigungen von behandelnden ausländischen Ärzten. Speziell für die Reiserücktrittskosten-Versicherung gilt:
- a. die Stornokostenrechnung;
- b. der Buchungsbeleg beziehungsweise die Reservierungsrechnung.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, um uns zu täuschen, ist die Unigarant von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 Zahlung der Entschädigung

Nachdem die Unigarant die Zahlungsverpflichtung und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, geht die Unigarant zur Auszahlung an die versicherte Person über. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein von der versicherten Person angegebenes niederländisches Bank- oder Girokonto. Falls der Versicherungsnehmer nicht über ein niederländisches Konto verfügt, müssen der Unigarant auf jeden Fall die Bankleitzahl und Kontonummer (eines ausländischen Kontos) mitgeteilt werden. Wenn die versicherte Person nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Zahlung schriftlich Einspruch dagegen einlegt, erklärt er sich mit der Höhe der Zahlung einverstanden.

Artikel 9 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

- 9.1 infolge Kernenergie, Kriegsereignisse oder eines damit übereinstimmenden Zustands;
- 9.2 infolge innerer Unruhen unter Anwendung von Feuerwaffen mit dem Vorsatz, die bestehende Regierung zu stürzen;
- 9.3 infolge vorwerfbarer Teilnahme an Schlägereien, Straftaten und Untaten;
- 9.4 bei Nichterfüllung von Verpflichtungen: Wenn Sie und/oder die versicherten Personen sich nicht an die von uns auferlegten Verpflichtungen halten, und dadurch unsere Interessen geschädigt werden, können auf diese Versicherung keine Rechte gegründet werden;
- 9.5 entstanden, verursacht oder vergrößert durch vorsätzliches, widerrechtliches Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person oder aber verursacht mit Einverständnis des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person;
- 9.6 infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder narkotisierender/ betäubender Mittel;
- 9.7 die bestehen aus Wertminderung oder Folgeschäden;
- 9.8 die aus entgangenen Einnahmen bestehen sowie aus im Voraus bezahlten Kosten für Beförderung und Unterkunft, wovon kein Gebrauch gemacht werden kann;
- 9.9 infolge einer Teilnahme an organisierten Regatten, Wettfahrten und anderen Wassersportveranstaltungen;
- 9.10 Zustimmung / Vorsatz / Leichtfertigkeit
- a. verursacht oder verschlimmert mit Ihrer Zustimmung und/oder der Zustimmung der versicherten Personen oder anderer Beteiligter;
- b. verursacht oder verschlimmert durch Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit oder nicht, oder bewusstes offensichtliches Verschulden oder nicht Ihrerseits und/oder der versicherten Personen und/oder anderer Beteiligter. Unter versicherte Personen werden in diesem Zusammenhang auch verstanden der Ehepartner, der registrierte Partner, Kinder und Hausgenossen, deren Interessen mitversichert sind, ungeachtet, ob diese kraft der Versicherungsbedingungen als versicherte Personen betrachtet werden.

Artikel 10 Versicherungsschutz Terrorismusrisiko

In Abweichung und in Ergänzung der Bestimmungen anderweitig in diesen Versicherungsbedingungen hinsichtlich versicherte Risiken und versicherte Beträge, gilt für das Risiko des Terrorismus das Nachstehende. Für Schäden durch Terrorismus, böswillige Ansteckung und/oder Vorbeugungsmaßnahmen sowie Handlungen oder Verhaltensweisen zur deren Vorbereitung, sowohl zusammen wie einzeln nachfolgend: "Terrorismusrisiko" genannt, beschränkt sich der Schadenersatz /die Schadenversicherung auf eine Leistung im Sinne des Klauselblattes Terrorismus der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismus N.V.

Die Regulierung einer Schadenmeldung aufgrund des Terrorismusrisikos erfolgt gemäß dem Protokoll Regulierung Schadenersatzansprüche der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschaden N.V.

Das Klauselblatt Terrorismusversicherung und das dazugehörige Protokoll Regulierung Schadenersatzansprüche der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschaden N.V., wurden am 12. Juni 2003 in der Geschäftsstelle des Landgerichts Amsterdam unter der Nummer 6/2005 und 79/2003 hinterlegt (diesen Text können Sie lesen oder downloaden über die Website: www.terrorisneverzekerd.nl).

Artikel 11 Speicherung personenbezogener Daten

Bei Beantragung dieser Versicherung bitten wir Sie um personenbezogene Daten. Diese Daten speichern wir zur Annahme des Antrags, zur Ausführung des Versicherungsvertrages, zum Kundenmanagement und zur Betrugsprävention. Auch können wir diese Daten verwenden, um Sie über für Sie relevante Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Wenn Sie auf Informationen über andere Produkte oder Dienstleistungen keinen Wert legen, so können Sie das schriftlich anzeigen bei Unigarant N.V., Postbus 50.000, 7900 RP Hoogeveen.

Artikel 12 Reisegepäck

12.1 Versichert ist bei einem Schadenereignis:

(siehe auch Leistungsübersicht)

a. Reisegepäck:

Alles, was die versicherte Person für den eigenen Gebrauch bei sich hat. Unter Reisegepäck wird auch verstanden: Wertsachen und Hobby-/Sportausrüstung.

b. Wertsachen:

1. Audio- und audiovisuelle Apparatur, inklusive Tonträger und Zubehör;
2. Foto-, Film- und Videogeräte;
3. Schmuck und andere Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen, Perlen und Armbanduhren.

c. Hobby-/sportausrüstung:

Ausrüstung für Hobby und Sport (inklusive Bestandteile, Accessoires und Zubehör) wie:

1. Audio- und audiovisuelle Apparatur,
2. elektronisch steuerbare Modelle,
3. Golf-, Angelsport- und Tennisausrüstung,
4. Musikinstrumente und optische Instrumente wie Ferngläser,
5. Unterwassersportausrüstung,
6. Kanus, Surfbretter und Schlauch-/Faltboote, sofern nicht für Außenbordmotoren geeignet.

Für Sachen, die sowohl unter „Hobby-/Sportausrüstung“ als auch unter „Wertsachen“ fallen, gilt nur einmal der in der Leistungsübersicht genannte Betrag.

12.2 Entschädigt wird:

Eine Aufstellung der einzelnen Höchstbeträge finden Sie in der Leistungsübersicht

- a. Schäden an Reisegepäck, Wertsachen, Hobby-/Sportausrüstung und Fahrrädern durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung nach dem Tageswert bis maximal des in der Leistungsübersicht aufgeführten Betrages. Der Tageswert wird bestimmt durch die Kaufsumme und die Abschreibung. Die Abschreibung erfolgt auf Basis des Alters und der mittleren Nutzungsdauer. Der Eigenbehalt wird in Abzug gebracht entsprechend dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten Betrag.
- b. Die Kosten für das Zurücksenden des Reisegepäcks nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- c. Die Kosten für das Anschaffen und Nachsenden von Schlüsseln und die Kosten für das Anschaffen und Anbringen neuer Schlösser nach einem Schlüsselverlust bis maximal 120,- € je Reisegesellschaft.
- d. Schäden an Autoradio-/Kassetten-/CD-Apparatur, Schlittenmodell oder abnehmbarer Front sind nur dann versichert, wenn diese zur Verhinderung von Diebstahl aus dem Beförderungsmittel mitgenommen waren.

12.3 Nicht versichert ist/sind:

Siehe Einschränkung des Versicherungsschutzes (Artikel 9).

- a. Schäden, falls nicht die nötige Sorgfalt verwendet worden ist. Die versicherte Person muss mit ihrem Reisegepäck und ihren Wertsachen so sorgfältig umgehen beziehungsweise an einem solchen

Ort sicher aufbewahren, dass Diebstahl, Verlust oder eine Beschädigung möglichst verhindert wird.

b. Schäden, entstanden:

1. durch allmähliche Einwirkung atmosphärischer Einflüsse;
2. durch Verschleiß, Verfall oder Eigenmängel;
3. durch Kratzer, Schrammen, Flecken, Verunzierungen u.Ä., es sei denn, dass die funktionelle Verwendung des Artikels angetastet ist;
4. an Gegenständen von Kunst-, Seltenheits-, Sammler- oder Antiquitätswert;
5. Durch/an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen (u.a. Gepäckwagen);
6. an Hausrat;
7. an Tieren.

c. In Koffern, Taschen u.Ä. zurückgelassene Wertsachen und Reisepapiere, die sich während des Transports nicht unter direkter Aufsicht befinden.

Wo in Artikel 12.3 von Wertsachen gesprochen wird, werden darunter die in Artikel 12.1.b. genannten Artikel verstanden sowie die in Artikel 12.1.c. genannte Audio-, audiovisuelle, Computer-, Foto-, Film- und Videoapparatur.

Artikel 13 Unvorhergesehene Ausgaben

13.1 Versichert ist bei einem Schadenereignis:

(siehe auch Leistungsübersicht)

a. Unvorhergesehene Ausgaben

Zusatzaufwendungen der versicherten Person im Zusammenhang mit Krankheit/Unfall/Tod:

1. des/der versicherten Person,
2. der nicht mitfahrenden Familienmitglieder 1. oder 2. Grades,
3. eines Hundes, einer Katze oder eines Pferdes;

Zusatzaufwendungen für Beförderung/Unterkunft durch:

1. Ausfall eines Beförderungsmittels,
2. schwere Sachschäden an Wohnung, Hausrat, Betrieb,
3. Diebstahl/Verlust von Reisepass/Visum,
4. eine Rettungsaktion;

Rückkehr zum Urlaubsziel bis spätestens Enddatum der Buchung durch:

1. Umstände bei Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades,
2. schwere Sachschäden an Wohnung, Hausrat, Betrieb.

b. Unfälle:

Tod oder Dauerinvalidität aufgrund eines Unfalls. Ein Unfall ist eine plötzliche, ungewollte, von außen kommende, direkt auf den Körper einwirkende Gewalt. Darunter wird auch verstanden:

1. Sonnenstich, Erfrierung, Ertrinken,
2. Verhungern, Verdursten oder Erschöpfung durch Isolierung.

13.2 Entschädigt wird:

Eine Aufstellung der einzelnen Höchstbeträge finden Sie in der Leistungsübersicht.

Wo das Zeichen (*) gesetzt ist, gilt, dass die fraglichen Unkosten entschädigt werden nach Rücksprache bzw. mit Zustimmung der ANWB-Notrufzentrale.

- a.
 1. Kosten für notwendige medizinische Hilfe in den Niederlanden bis 1.000,- €;
 2. Kosten für notwendige medizinische Hilfe außerhalb der Niederlande, inklusive Beförderung zum nächsten Arzt oder nächstgelegenen Krankenhaus;
 3. zusätzliche Beförderungs- und Aufenthaltskosten, inklusive Kommen von maximal 2 notwendigen Begleitern (*);
 4. Notwendige Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste zum Wohnort (*);
 5. Kosten für notwendige zahnmedizinische Hilfe bis maximal 300,- € pro Person;
 6. Krankenhausbesuch durch Reisegefährten 7,- € täglich bis maximal 140,- €;
 7. notwendige Zusatzkosten für die Beförderung nach Ausfall des eigenen Beförderungsmittels unter Abzug eingesparter Kosten à 0,07 € pro nicht gefahrenen Kilometer (*);
 8. notwendige zusätzliche Aufenthaltskosten durch Ausfall des eigenen Beförderungsmittels, maximal 45,- € pro Person;
 9. notwendige Zusatzkosten durch nicht vorherzusehende oder zu vermeidende Verspätung infolge Naturkatastrophen, Streikaktionen, Dienst nach Vorschrift, Protest- oder Solidaritätsaktionen bis maximal 450,- € je Reisegesellschaft;
 10. notwendige Zusatzkosten nach Verlust/Diebstahl von Reisepässen bis 450,- € je Reisegesellschaft;

11. sämtliche Kosten für unternommene Versuche zuständiger Behörden für die Fahndung nach der, Rettung und Bergung der versicherten Person (*);
 12. Telefongebühren für notwendige Anrufe bei der ANWB-Notrufzentrale (*) und bis maximal 100,- € mit Dritten;
 13. notwendige zusätzliche Beförderungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einem Ereignis, das einem Reisegefährten widerfahren ist (*).
- b.
1. Bei Tod: der in der Leistungsübersicht genannte Betrag.
 2. Bei Dauerinvalidität: ein Betrag, festgelegt nach dem Grad der Invalidität, ohne Berücksichtigung von Beruf, Hobbys oder Tätigkeiten wie folgt:
 - a. Bei Tod: der Versicherungsbetrag mit der Maßgabe, dass eine frühere Auszahlung wegen Dauerinvalidität infolge des gleichen Unfalls darauf in Abzug gebracht wird bis maximal den Versicherungsbetrag für Tod.
Bei Dauerinvalidität:
 1. Ein Betrag, berechnet nach dem Grad der Invalidität, festgelegt nach den internationalen und veröffentlichten Richtlinien der American Medical Association, nachfolgend AMA genannt. Gibt die AMA für ein Körperteil oder Organ keinen Grad an, so wird der Versicherer einen diesem Körperteil oder Organ entsprechenden Grad festlegen.
 2. Ungeachtet der Bestimmungen unter Buchstabe a: ein Betrag, festgelegt auf Basis des Versicherungsbetrages, wie folgt:

Bei völligem Verlust des:	Auszahlung
- Hör-, Denk-, Seh- oder Sprachvermögens	100 %
- Riech- und/oder Geschmacksvermögens	10 %
 3. Bei Teilverlust (der Funktion) der unter a. und b. aufgeführten Organe: ein der festgestellten Invalidität entsprechender Grad. Die Invalidität wird festgestellt ohne Berücksichtigung des Berufes der versicherten Person. Bei bereits vorhandener Invalidität: der Unterschied zwischen dem Invaliditätsgrad, wie unter b.2. angegeben, ermittelt vor und nach dem Unfall.
Bei Aufschub: Falls der Versicherer oder der Begünstigte 1 Jahr nach dem Unfall der Ansicht sind, dass noch Veränderungen im Ausmaß der Invalidität auftreten können: spätestens 3 Jahre nach Unfalldatum der dann festgelegte Betrag für Dauerinvalidität, erhöht um die gesetzlichen Zinsen über 1 Jahr bis maximal 3 Jahre nach dem Unfalldatum.
 - b. Bei Teilverlust (der Funktion) der vorenwähnten Körperteile: ein der festgestellten Invalidität entsprechender Grad.
 - c. Bei bereits vorhandener Invalidität: der Unterschied zwischen dem Invaliditätsgrad vor und nach dem Unfall.
 - d. Spätestens 3 Jahre nach Unfalldatum wird der Schaden abgewickelt auf Basis des dann festgestellten Grades für Dauerinvalidität, erhöht um die gesetzlichen Zinsen über 1 Jahr bis maximal 3 Jahre nach dem Unfalldatum.
 - c. Eine Entschädigung von maximal dem in der Leistungsübersicht aufgeführten Betrag pro Ereignis, soweit der Schaden höher ist als 20,-€.
- 13.3 Nicht versichert ist/sind:
Siehe Einschränkung des Versicherungsschutzes (Artikel 9).
- a. 1. In den Niederlanden entstandene Ausgaben hinsichtlich bestehender Leiden und/oder Missbildungen, psychischer Störungen, Nachwirkungen oder Komplikationen bei Schwangerschaft. Außerhalb der Niederlande sind solche Ausgaben versichert, sofern sie unvorhergesehen sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in die Niederlande aufgeschoben werden konnte.
 2. Ausgaben für ärztliche Behandlung mehr als 6 Monate nach dem versicherten Ereignis.
 3. Ausgaben für zahnärztliche Behandlung mehr als 3 Monate nach dem versicherten Ereignis.
 4. Kuren an einem Kurort oder in einem Kurhaus.
 5. Zusätzliche Beförderungs-, Reise- und Aufenthaltskosten ohne Zustimmung der ANWB-Notrufzentrale bei Vorfällen mit einem (*).
 6. Ausgaben, die normalerweise auch gemacht worden wären und somit keine Zusatzausgaben darstellen beziehungsweise nicht unvorhergesehen sind.
7. Unfälle und Krankheitszustände als direkte oder indirekte Folge:
 - a. medizinischer Behandlung oder Medikation;
 - b. der Ausübung einer gefährlichen Berufstätigkeit;
 - c. des Treibens von Wintersport oder einer gefährlichen Sportart.
 8. Ausgaben aufgrund der Verspätung von Flugzeugen, Schiffen, Zügen, Reisebussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln durch eine Ursache, die an dem Beförderungsmittel selbst liegt.
- b.
1. Die Folgen:
 - a. von eingedrungenen Krankheitserregern durch Insektenbiss oder -stich, wodurch zum Beispiel Malaria, Flecktyphus, Pest oder Schlafkrankheit entsteht;
 - b. eines Bandscheibenvorfalles;
 - c. von Fahren mit einem Motorrad, Motorroller oder Moped ohne Schutzhelm;
 - d. von Unfällen, für die, auch bei unvorhergesehenen Ausgaben beziehungsweise bei Wintersport/gefährlichen Sportarten, eine Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt;
 - e. von Selbstmord oder Selbstmordversuch und Selbstverstümmelung oder des Versuchs.
 - c. 1. An Kasko und/oder Inventar entstandene Schäden durch Fahren mit einem gemieteten Fahrzeug oder Wasserfahrzeug (diese Regel gilt nicht, wenn mit einem Mietschiff ohne Schiffsführer gefahren wird).
 2. Schäden an einer Sache, die während der normalen Nutzung durch Verschleiß, Eigenmangel o.ä. defekt wird, auch wenn sich die versicherte Person moralisch als haftbar betrachtet.

Artikel 14 Nichtantritt der Reise

- 14.1 Versichert ist bei einem Schadenereignis (siehe auch Leistungsübersicht):
Nichtantritt der Reise infolge:
- a. eines schweren Unfalls, einer schweren Krankheit oder im Todesfall:
 1. der versicherten Person;
 2. ihrer Blutsverwandten oder Angeheirateten 1. oder 2. Grades sowie ihrer Hausgenossen, soweit von einer direkten beziehungsweise realen Möglichkeit einer direkten Lebensgefahr die Rede ist;
 3. einer anderen Person (Dritter), sofern im Versicherungsschein namentlich genannt;
 - b. Schäden am reservierten Schiff, wodurch dieses nicht als Unterkunft geeignet ist;
 - c. nach Abschluss der Versicherung festgestellte Schwangerschaft, was durch eine Schwangerschaftserklärung nachgewiesen kann und/oder Komplikationen bei der Schwangerschaft;
 - d. Sachschäden am Eigentum, an der Wohnung oder an Betriebsgebäuden der versicherten Person, was ihre Anwesenheit in der Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Betriebsleiter – gegebenenfalls nach einem Rückruf – erforderlich macht.
 - e. 1. unfreiwillige Arbeitslosigkeit außerhalb der Schuld der versicherten Person, sofern das Entlassungsdatum bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der gebuchten Reise liegt;
 2. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus mit Bezug von Leistungen innerhalb von 10 Wochen vor der Abreise oder während der Urlaubszeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von mindestens einem Jahr oder für unbestimmte Zeit, soweit das Datum des Dienstantritts in der genannten Periode liegt;
 - f. 1. unerwartete Zuweisung einer Mietwohnung, sofern die versicherte Person länger als 10 Wochen vor Eingehen der Reservierung als Wohnungssuchende eingetragen war;
 2. Ankauf einer Wohnung, sofern der Abnahme- /Übertragungstermin innerhalb 60 Tage vor Reiseantritt oder während der Reise liegt;
 - g. definitive Zerrüttung der Ehe, wofür nach Buchung des Arrangements ein Ehescheidungsverfahren in Gang gesetzt ist. Diesem gleichgestellt ist die Auflösung eines notariell festgelegten Partnerschaftsvertrages;
 - h. eine nicht erwartete und nicht bis nach der gebuchten Reise zu verschiebende Wiederholungsprüfung nach dem Ablegen der Abschlussprüfung einer mehrjährigen Schulausbildung.
- 14.2 Entschädigt wird:
Eine Aufstellung der einzelnen Höchstbeträge finden Sie in der Leistungsübersicht
- a. 1. Die bei Nichtantritt der Reise fälligen Stornogebühren;
 2. der pro-rata berechnete Schaden bei vorzeitigem Abbruch des Arrangements;

3. der pro-rata berechnete Schaden im Falle einer unvorhergesehenen Krankenhausaufnahme (minimal 1 Nacht) der versicherten Person für die versicherte Person selbst und die mitreisenden Familienmitglieder und 1 mitreisendes Nicht-Familienmitglied;
 4. der pro-rata berechnete Schaden für die versicherte Person selbst und maximal 1 Begleiter, wenn es ärztlich unverantwortlich ist, die vor der Abreise gebuchte Rundreise zu verfolgen;
 5. die Kosten für das Umbuchen auf einen späteren Termin, wodurch ein totaler Nichtantritt der Reise vermieden wird;
 6. die Erhöhung des ursprünglichen Reisepreises je Person bei teilweiser Stornierung bis maximal die totalen Stornogebühren;
 7. zusätzliche Reisekosten für die versicherte Person, weil auf ärztliches Anraten die Fahrt zum Urlaubsziel mit einem anderen Beförderungsmittel als geplant vorgenommen werden muss.
- b. Der pro-rata berechnete Schaden im Falle der Verspätung von Boot, Bus, Zug oder Flugzeug bei Abreise aus den Niederlanden oder bei Ankunft am Urlaubsziel durch Ursachen außerhalb des Willens der versicherten Person bzw. des Reise- oder Transportunternehmens. Bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden wird 1 Tag vergütet, bei 20 bis 32 Stunden 2 Tage und bei mehr als 32 Stunden 3 Tage.
- c. Storniert eine der in Artikel 1.5 beschriebenen versicherten Personen vor der Abreise aus einem versicherten Grund, so können die zur gleichen Familie gehörenden versicherten Personen ebenfalls stornieren. Bei nicht in Gemeinschaft der Familie lebenden versicherten Personen wird maximal eine Vergütung für 4 versicherte Personen gegeben beziehungsweise für 4 versicherte Familien. Bei Abbruch oder Unterbrechung des Arrangements wird eine Vergütung im Verhältnis gegeben für die zu einer Familie gehörigen versicherten Personen sowie für maximal 2 Nicht-Familienmitglieder, es sei denn, dass in der Klausel 02 anderes vereinbart worden ist.
- 14.3 Nicht versichert ist/sind:
 Siehe Einschränkung des Versicherungsschutzes (Artikel 9).
- a. durch Kernenergie oder aber Kriegsereignisse oder einen damit übereinstimmenden Zustand;
 - b. durch innere Unruhen, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die bestehende Gewalt zu stürzen;
 - c. Schäden, bestehend aus Einkommensverlusten;
 - d. im Zusammenhang mit bereits bestehender Krankheit, Leiden oder Missbildung bei der versicherten Person, ihren Hausgenossen oder Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn die Versicherung mehr als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen worden ist und das Abreisedatum innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Versicherung liegt.

Artikel 15 Gruppenannullierung

Diese Deckungen gelten nur dann, wenn sich aus dem Versicherungsschein deutlich erweist, dass diese mitversichert sind.

15.1 Gruppenannullierung:

Mitversichert sind die Gebühren für die Stornierung des Arrangements infolge Tod eines beliebigen Mitgliedes der Reisegesellschaft, sofern die Zusatzprämie bezahlt worden ist.

15.2 Erweiterte Gruppenannullierung:

Mitversichert sind die Gebühren für die Stornierung des Arrangements infolge Tod und/oder Krankheit eines beliebigen Mitgliedes der Reisegesellschaft, sofern die Zusatzprämie bezahlt worden ist.

Zur Beachtung: Es handelt sich um eine Gruppenreise, wenn die Versicherung für mehr als 10 Personen abgeschlossen wird.

ARTIKEL 16 FOLGESCHADEN DURCH SCHADEN AM MIETSCHIFF OHNE SCHIFFSFÜHRER

Geltungsbereich

16.1 Dieser Versicherungsschein bietet Schutz nur für den Geltungsbereich Benelux.

Folgeschaden

16.2 a. Versicherungsschutz: Versichert sind Mietausfälle des Vermieters, wenn ein Schaden am Mietschiff in der Mietzeit entstanden ist, wodurch das Schiff in der darauf folgenden Zeit nicht vermietet werden konnte, und die Ursache nicht beim Schiff selbst liegt.

- b. Entschädigung: der Versicherer entschädigt:
1. Den Mietausfall netto des Vermieters für die Zeit von maximal 2 Wochen nach der Mietzeit, in der die versicherte Person einen Schaden am Mietschiff verursacht hat.
 2. Die Zusatzausgaben für eine (Not)reparatur bis maximal 470,- € pro Ereignis, wenn der Vermieter diese Reparatur hat ausführen lassen müssen, um das Schiff in den Wochen direkt nach der Mietzeit, in der die Beschädigung stattgefunden hat, vermieten zu können.
 3. Das Senden eines Ersatzschiffsführers nach Ausfall des ersten Schiffsführers aufgrund eines versicherten Ereignisses, zum Beenden des restlichen Teils des Arrangements beziehungsweise, um das Schiff termingerecht zum Endbestimmungsort zu fahren oder zum Vermietungsstandort zurück zu fahren.
 4. Eine Ersatzunterkunft, wenn das Schiff durch einen Unfall oder durch ein anderes von außen kommendes Unheil nicht mehr als Unterkunft genutzt werden kann.

16.3 Gültigkeit nach einem Ereignis:

Der Versicherer entschädigt die in Artikel 16.2 genannten Ausgaben, wenn:

- a. die versicherte Person nach den örtlich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Schäden haftbar ist, die an dem Mietschiff in der Mietzeit gemäß Mietvertrag entstanden sind;
- b. der Vermieter anhand eines Mietvertrages nachweist, dass das Schiff in den 2 Wochen nach der Mietzeit, in der das Schiff beschädigt wurde, vermietet worden ist;
- c. die Schadenreparatur nicht bis zu einem Zeitpunkt verschoben werden kann, an dem das Schiff nicht vermietet ist;
- d. durch eine Notreparatur nicht verhindert werden kann, dass das Schiff in der Mietzeit direkt nach dem Schaden nicht mehr vermietet werden kann.

16.4 Obliegenheiten:

- a. Die versicherte Person hat in Bezug auf das gemietete Schiff ausreichende Sorgfalt zu verwenden;
- b. Die versicherte Person muss Schäden an dem Mietschiff unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen dem Vermieter und dem Versicherer melden;
- c. Der Vermieter muss zur Ausführung einer Notreparatur den Versicherer um Erlaubnis ersuchen;
- d. Die versicherte Person Schäden möglichst begrenzen;
- e. Die versicherte Person und der Vermieter müssen vor einer eventuellen Notreparatur dem Versicherer die Möglichkeit bieten, den Schaden zu untersuchen.

16.5 Einschränkung des Versicherungsschutzes:

Für Schäden besteht kein Versicherungsschutz:

- a. 1. durch Kriegsereignisse oder einen damit übereinstimmenden Zustand oder entstanden infolge innerer Unruhen, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die bestehende Gewalt zu stürzen;
 2. durch oder während der Beschlagnahme durch Behörden.
 - b. die kraft einer anderen Versicherung, älteren Datums oder nicht, ebenfalls versichert sind, oder die aufgrund anderer Leistungsansprüche entschädigt werden können;
 - c. die durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstanden sind;
 - d. 1. bestehend aus normalen Verschleiß;
 2. die durch normalen Verschleiß verursacht sind, falls der Austausch des dem Verschleiß ausgesetzten Teils dem Vermieter zuzuschreiben ist;
 - e. durch allmähliche Einwirkung von verunreinigtem Boden, Wasser und Luft, es sei denn, dass die allmähliche Einwirkung durch ein plötzliches, heftiges Niederschlagen einer Verunreinigung einsetzt und der Mieter die Folgen nach billigem Ermessen nicht verhindern kann;
 - f. infolge einer dem Versicherer und/oder Vermieter zuzuschreibenden ungenügenden Wartung und/oder unzureichenden Sorgfalt bezüglich der versicherten Sachen;
 - g. durch Dritte entstanden, ohne Verschulden des Versicherers;
 - h. infolge:
 1. Brand oder Explosion,
 2. Selbstentzündung und Blitzschlag;
- Weiter besteht kein Versicherungsschutz:
- i. für Schäden, wenn das Schiff von einer Person gesteuert wird, die nicht im Besitz eines gültigen Segelscheins ist;
 - j. für Mietausfall, verursacht durch Diebstahl des Mietschiffes;
 - k. wenn die versicherte Person den in Artikel 16.4 beschriebenen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, es sei denn, dass zur Zufriedenheit des Versicherers nachgewiesen wird, dass seine Interessen dadurch nicht verletzt worden sind;

- l. für Schäden durch Fehler an der Konstruktion oder des verwendeten Werkzeugs, die Störungen an dem Mietschiff verursachen;
- m. für Schäden, entstanden, verursacht oder erhöht, wenn die Schäden eine bezweckte oder sichere Folge von Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person sind;
- n. für die Kautionssumme, die die versicherte Person vor dem Ablegen zu bezahlen hatte.

16.6 Rechte:

Der Versicherer hat das Recht, vor Auszahlung einer Entschädigung für eine Notreparatur oder für einen Mietverlust nach Beratung mit den Beteiligten und einem unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Beschränkung von Mietverlusten getroffen werden müssen.

16.7 Schadenregulierung:

a. Schadenfeststellung

Soweit der Schadensumfang und die Höhe der Kosten für eine Notreparatur nicht untereinander geregelt sind, werden diese nach den Angaben und Erläuterungen des Mieters und Vermieters von einem von dem Versicherer bestellten Sachverständigen festgestellt.

b. Verfallfrist

Es gelten die gesetzlichen Regeln für Verjährung (7:942 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Forderung verjährt nach 6 Monaten, nachdem wir diese per Einschreiben zurückgewiesen haben.

ARTIKEL 17 KAUTIONSSUMME

Geltungsbereich

17.1 Dieser Versicherungsschein bietet Versicherungsschutz für die Kautionssumme nur für den Geltungsbereich Benelux.

Versicherungsschutz:

17.2 Versichert ist das Risiko, dass der Vermieter des Schiffes die Kautionssumme nicht zurückerstattet, weil ein Schaden an dem Schiff entstanden ist.

Leistung:

17.3 Die Entschädigung beträgt niemals mehr als 2.500,- €. Der Selbstbehalt beträgt 15 % von der Kautionssumme.

ARTIKEL 18 STURMSCHUTZ

Unter Sturm wird verstanden, Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde (Windstärke 7). Der Sturmschutz:

a besteht nur innerhalb

1. der Niederlande
 - a. alle Binnengewässer in den Niederlanden
 - b. die an die Niederlande angrenzenden Meere
2. Europa
 - a. alle Binnengewässer in Europa
 - b. alle zu Europa gehörigen Meere

b gibt in der Zeit von Mai bis September Anspruch auf eine Entschädigung von 75 % der (umgerechneten) Tagesmietsumme, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering in der Zeit von Oktober bis April von 50 %, wenn:

1. das Fahrzeug wegen Sturm zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden fahren konnte;
2. laut KNMI (niederländischer Wetterdienst) Sturm erwartet wird und das Fahrzeug dadurch:
 - a. nicht ausläuft;
 - b. die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren werden konnte.

Falls wegen Sturm die Rückreise nicht angetreten werden kann, sind die Mehrausgaben (Aufenthaltstage) ebenfalls mitversichert (Artikel 3.5 automatische Verlängerung).

Das außerhalb des Hafens Stillliegen infolge Fehlen von Wind wird als Fahren betrachtet.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden konnte, hat der Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

ARTIKEL 19 EISGANGSCHUTZ

Unter Eisgang wird eine solche Menge Eis verstanden, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten ist.

Eisgangschutz:

a besteht nur

1. innerhalb der Niederlande
 - a. auf allen Binnengewässern in den Niederlanden
 - b. auf den an die Niederlande angrenzenden Meeren
2. Europa
 - a. auf allen Binnengewässern in Europa
 - b. auf allen zu Europa gehörigen Meeren

b. gibt Anspruch auf eine Entschädigung der (umgerechneten)

Tagesmietsumme von 50 %, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering, falls das Fahrzeug zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr wegen Eisbildung nicht länger als 2 Stunden fahren konnte oder wenn Eisbildung erwartet wird und das Fahrzeug dadurch:

1. nicht ausläuft;
2. die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren werden konnte.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden konnte, hat der Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

ARTIKEL 20 NEBELSCHUTZ

Unter Nebel wird eine dicht über dem Boden hängende Wolke verstanden, die eine Sicht von nicht mehr als 1 Kilometer gestattet.

Nebelschutz:

a besteht nur

1. innerhalb der Niederlande
 - a. auf allen Binnengewässern in den Niederlanden
 - b. auf den an die Niederlande angrenzenden Meeren
2. Europa
 - a. auf allen Binnengewässern in Europa
 - b. auf allen zu Europa gehörigen Meeren

b. gibt Anspruch auf eine Entschädigung der (umgerechneten)

Tagesmietsumme von 50 %, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering, falls das Fahrzeug zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr wegen Nebel nicht länger als 2 Stunden fahren konnte oder Nebel erwartet wird und das Fahrzeug dadurch:

1. nicht ausläuft;
2. die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren werden konnte.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden konnte, hat der Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Reisegepäck	Versicherungssumme
Je versicherte Person maximal	3.000,- €
darunter:	
- Brillen und Kontaktlinsen	300,- €
- Fahrrad und Fahrradanhänger	300,- €
- Ferngläser, Foto-, Film- und Videogeräte mit Zubehör	1.500,- €
- Audio-, audiovisuelle und Computerapparatur mit Zubehör	300,- €
- Hobby- und Sportausrüstung je Teil	300,- €
- für die Reise angeschaffte, als Geschenk bestimmte Artikel	300,- €
- während der Reise angeschaffte Artikel, darunter Geschenke, Andenken etc.	300,- €
- Prothesen, Hörgeräte und Zahnspangen	300,- €
- Schmuck, Armbanduhren und sonstige Wertsachen	300,- €
- Schäden an Sachen in Unterkünften	300,- €
- Kanus, Surfbretter und Schlauchboote	300,- €
Je Reisegesellschaft maximal:	
- Autoradio-/Kassetten-/CD-Apparatur (sofern außerhalb des Autos)	300,- €
- mobile Kommunikationsapparatur (sofern außerhalb des Autos)	300,- €
- Werkzeug und Ersatzteile	300,- €

Eigenbehalt je Schadenereignis

75,- €

Unvorhergesehene Ausgaben:

- zusätzliche Beförderungskosten mit Zustimmung des ANWB	Kostpreis
- medizinische Aufwendungen im Ausland für in den Niederlanden wohnende versicherte Personen	Kostpreis
- medizinische Aufwendungen im Ausland für außerhalb der Niederlande wohnende versicherte Personen	1.000,- €
- medizinische Aufwendungen im Wohnland der versicherten Person	1.135,- €
- zahnmedizinische Aufwendungen je versicherte Person	300,- €
- Benutzung eigenes Auto mit Zustimmung des ANWB	Kostpreis bis maximal 0,16 €/km
- extra Aufenthaltskosten je Person täglich	45,- €
- Telefongebühren für Anrufe bei der ANWB-Notrufzentrale oder ihren Stützpunkten	Kostpreis
- sonstige Fernsprechgebühren	100,- €

Unfälle:

Tod	
für Personen von 0 bis 15 Jahren	5.000,- €
für Personen von 16 bis 70 Jahren	25.000,- €
für Personen von 71 Jahren und älter	5.000,- €

Dauerinvalidität

für Personen von 0 bis 15 Jahren	75.000,- €
für Personen von 16 bis 70 Jahren	50.000,- €
für Personen von 71 Jahren und älter	5.000,- €

Haftung für ein Mietschiff:

- Schäden an einem Mietschiff mit Schiffsführer (Franchise € 20,-)	470,- €
- Schäden an einem Mietschiff ohne Schiffsführer (Franchise € 20,-)	1.250,- €

Folgeschäden-/Kautionssummenversicherung

- Entschädigung Kautionssumme nach einer Kollision bis maximal € 2.500,- / Eigenbehalt Kautionssummenversicherung: 15 % von der Kautionssumme.